

Verhältnismäßigkeitsprüfung zur Änderung der Muster-Sachverständigenordnung der DIHK (MSVO)

Stand 25. Juni 2025

I. Aktuelle Änderungen	Ziffer 1) § 5 Abs. 3 MSVO „Der Sachverständige erhält mit der öffentlichen Bestellung neben dem Bestellungsbescheid auch eine Bestellsurkunde, den Rundstempel als Bilddatei, den Ausweis, die Sachverständigenordnung und die dazu ergangenen Richtlinien. Auf Wunsch kann der Sachverständige den Rundstempel zusätzlich in physischer Form erhalten. Bestellsurkunde, Rundstempel und Ausweis bleiben Eigentum der Industrie- und Handelskammer.“ Ziffer 2) § 8 MSVO „Die Industrie- und Handelskammer veröffentlicht die öffentliche Bestellung und Verteidigung sowie die Kontaktdaten einschließlich eines sicheren Übermittlungswegs gemäß § 130a Abs. 4 ZPO des Sachverständigen auf der Webseite www.svv.ihk.de für den Zeitraum der Bestellung. Eine zusätzliche Veröffentlichung in weiteren Medien ist zulässig. Name, Adresse, Kommunikationsmittel einschließlich sicherer Übermittlungswege und Sachgebietsbezeichnung des Sachverständigen können durch die Industrie- und Handelskammer oder einen von ihr beauftragten Dritten gespeichert und in Listen oder auf sonstigen Datenträgern veröffentlicht und auf Anfrage jedermann zur Verfügung gestellt werden.“ Ziffer 3) § 12 Abs. 1 MSVO „Soweit der Sachverständige mit seinem Auftraggeber keine andere Form vereinbart hat oder gesetzlich keine andere Form vorgeschrieben ist, genügt die Textform gemäß § 126 b BGB.“
-------------------------------	---

	§ 12 Abs. 2 MSVO „Erbringen Sachverständige eine Leistung gemeinsam, muss zweifelsfrei erkennbar sein, welcher Sachverständige für welche Teile verantwortlich ist.“ Ziffer 4) § 13 Abs. 1 MSVO „Der Sachverständige hat bei Leistungen im Sinne von § 2 Abs. 2 auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt ist, die Bezeichnung „von der Industrie- und Handelskammer öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für ...“ zu führen und seinen Rundstempel zu verwenden. Gleichzeitig hat er auf die Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammer ... hinzuweisen.“ § 13 Abs. 2 MSVO „Unter die in Absatz 1 genannten Leistungen soll der Sachverständige nur seinen Namen und seinen Rundstempel setzen.“ Ziffer 5) § 19e) MSVO „den Verlust oder die unzulässige Verwendung der Bestellsurkunde, des Ausweises oder des Rundstempels;“ Ziffer 6) § 22 Abs. 3 MSVO „Nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung ist die Verwendung von Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel unzulässig. Das Nutzungsrecht ist begrenzt auf den Zeitraum der Bestellung.“ Ziffer 7) § 24 MSVO „Der Sachverständige hat nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung der Industrie- und Handelskammer Bestellsurkunde, Ausweis und
--	--

	Rundstempel zurückzugeben. Er hat sicherzustellen, dass die Bilddatei des Rundstempels nicht mehr genutzt wird.“
II. Klärung der Vorfrage: Findet die EU-Verhältnismäßigkeitsrichtlinie auf die neue Regelung bzw. die Änderung der Regelung Anwendung? „Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung nicht beschränken, einschließlich redaktioneller Änderungen oder technischer Anpassungen des Inhalts von Ausbildungsgängen oder der Aktualisierung von Ausbildungsvorschriften, sollten nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen“, <i>vgl. Erwägungsgrund 9 der Richtlinie</i>	Die Änderungen in den Ziffern 1) bis 7) betreffen die Berufsausübung von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen. Die EU-Verhältnismäßigkeitsrichtlinie findet daher auf die neuen Regelungen bzw. die Änderung der Regelungen Anwendung. Zwar unterliegt der Zugang zur allgemeinen Sachverständigen-tätigkeit oder deren Ausübung keinen Beschränkungen, jedoch werden Anforderungen an die Tätigkeit als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger gestellt. Trotz der rechtlichen Einordnung als Zuerkennung einer besonderen beruflichen Qualifikation und nicht als Berufszugangsregelung finden nach dem Willen des EU-Gesetzgebers die entsprechenden Richtlinien Anwendung. Die Änderungen in den Ziffern 1) bis 7) unterliegen daher der nachfolgenden Verhältnismäßigkeitsprüfung.
III. Verhältnismäßigkeit: a) Formal • Erläuterung der Vorschrift • Art, Inhalt und Auswirkungen der Vorschrift: Je schwerwiegender, desto ausführlicher. Substantiierung der Verhältnismäßigkeit durch qualitative Elemente und, soweit möglich und relevant, auch durch quantitative Elemente.	zu Ziffer 1) § 5 Abs. 3 MSVO Mit dieser Änderung wird die MSVO an die fortschreitende Digitalisierung angepasst, indem neben der weiterhin möglichen Verwendung des physischen Rundstempels die Verwendung der digitalen Bilddatei des Stempels gestattet wird. Mit dieser Ergänzung sind keine weitergehenden Einschränkungen verbunden. Vielmehr erhalten die Sachverständigen eine zusätzliche digitale Nutzungsmöglichkeit für die Verwendung des Rundstempels, was eine Erleichterung ihrer Arbeit und Anpassung an die aktuellen Bedürfnisse der Lebenswirklichkeit darstellt. zu Ziffer 2) § 8 MSVO Die Änderung des § 8 regelt die Veröffentlichung der öffentlichen Bestellung von Sachverständigen im Online IHK-Sachverständigenverzeichnis (IHK-SVV). Mit der Neufassung wird die

	Möglichkeit geschaffen, zusätzlich zu den bisherigen Kontaktdaten auch "einen sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a Abs. 4 ZPO" zu veröffentlichen. Dies ist eine Erweiterung der bereits bestehenden Veröffentlichungsmöglichkeit, die darauf abzielt, die digitale Kommunikation im Rechtsverkehr zu standardisieren und zu erleichtern. Die Veröffentlichung im IHK-SVV soll eine bundesweite und lückenlose Darstellung aller von IHKs aktuell öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen und damit eine unkomplizierte Kontaktaufnahme durch Justiz, Wirtschaft, Verwaltung und Allgemeinheit gewährleisten. Durch die Gerichte werden Sachverständige als professionell am Prozess Beteiligte eingestuft, dadurch haben Sachverständige nach § 173 Abs. 2 ZPO einen sicheren Übermittlungsweg zu eröffnen (passive Nutzungspflicht). Die Satzung als verabschiedete Form der MSVO ist eine Rechtsgrundlage im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO (rechtliche Verpflichtung). zu Ziffer 3) § 12 Abs. 1 MSVO Die Änderung trägt der Weiterentwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten Rechnung. Da Sachverständige als professionell am Prozess Beteiligte eingestuft werden, haben sie nach § 173 Abs. 2 ZPO einen sicheren Übermittlungsweg zu eröffnen. Die ursprüngliche Forderung der SVO, bei Leistungserbringung in elektronischer Form für eine der Schriftform gleichwertige Fälschungssicherheit zu sorgen, die faktisch auf ein elektronisches Signieren des Gutachtens hinauslief, ist damit zu eng und wird gestrichen. Die zunehmende Digitalisierung lässt bei Fehlen von vereinbarter oder gesetzlich vorgeschriebener Form nun Textform nach § 126 b BGB für die Leistungserbringung eines Sachverständigen ausreichen. § 12 Abs. 2 MSVO Die Textform genügt ebenso bei gemeinschaftlichen Leistungen und folgt der Form aus § 12 Abs. 1.
--	---

	zu Ziffer 4) § 13 Abs. 1 MSVO Der Passus „in schriftlicher oder elektronischer“ wurde gestrichen, weil künftig zur Erleichterung von Textform § 126 b BGB ausgegangen wird. Dies soll dem Sachverständigen Erleichterung im täglichen Ablauf verschaffen. § 13 Abs. 2 MSVO Mit dieser Änderung wird auf die bisher bestehende Verpflichtung verzichtet, für digitale Übersendungen von gutachterlichen Leistungen eine qualifizierte elektronische Signatur oder ein funktionsäquivalentes Verfahren zu verwenden. Durch die Änderungen in § 5 Abs. 3 MSVO kann nun auch der digitale Rundstempel verwendet werden. Dies führt zu weniger Belastung bei den Sachverständigen. In der Regel reicht nun Textform für die gutachterliche Leistung, so dass auf eine verpflichtende Unterschrift verzichtet wird und Name statt Unterschrift ausreicht. Zu Ziffer 5) § 19e) MSVO Mit dieser Änderung wird der Nutzung einer Bilddatei des Rundstempels und daher auch der unzulässigen Verwendung Rechnung getragen. Es soll sichergestellt werden, dass auch die unzulässige Verwendung der Bilddatei ausgeschlossen wird. Zu Ziffer 6) § 22 Abs. 3 MSVO Mit dieser Änderung wird der Nutzung einer Bilddatei des Rundstempels und daher auch der unzulässigen Verwendung Rechnung getragen. Durch die Regelung eines Nutzungsrechts und die Klarstellung der damit verbundenen Beendigung nach Ablauf der Bestellung soll einer unzulässigen Nutzung der Bilddatei vorgebeugt werden.
--	---

	Zu Ziffer 7) § 24 MSVO Auch die Einführung der Regelung in § 24 schreibt die Regelungen aus § 19 und § 22 MSVO fort. Die Sicherstellung keiner weiteren Nutzung der Bilddatei des Rundstempels nach Beendigung der Bestellung soll Missbrauch verhindern.
b) Inhaltlich • <u>Nichtdiskriminierung:</u> weder direkt noch indirekt aufgrund Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz (Art. 5 der RL) • <u>Legitimer Zweck: Ziele des Allgemeininteresses.</u> z.B. öffentliche Ordnung, öffentliche Sicherheit, öffentliche Gesundheit, auch Wahrung der geordneten Rechtspflege, Schutz der Verbraucher, Dienstleistungsempfänger und der Arbeitnehmer, die Gewährleistung der Lauterkeit des Handelsverkehrs, die Betrugsbekämpfung und Verhinderung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung, Verkehrssicherheit, Schutz der Umwelt, Schutz des geistigen Eigentums (Art. 6 der RL)	zu Ziffer 1) § 5 Abs. 3 MSVO Eine Diskriminierung im Sinne der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie findet nicht statt. Vielmehr bekommen die Sachverständigen eine zusätzliche Möglichkeit, den Rundstempel nach § 13 Abs. 2 (siehe Ziffer 4.) künftig abzubilden. zu Ziffer 2) § 8 MSVO Eine Diskriminierung im Sinne der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie findet nicht statt. Die Regelung betrifft alle öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen gleichermaßen, unabhängig von Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz. Durch die Veröffentlichung sicherer Übermittlungswege wird die digitale Kommunikation zwischen den Akteuren im Rechtsverkehr (Gerichte, Behörden, Rechtsanwälte, Sachverständige) gefördert und somit die Effizienz von Verfahren gesteigert. Die Nutzung sicherer Übermittlungswege gewährleistet die Authentizität und Integrität von Dokumenten und Nachrichten, was für die Rechtssicherheit und die Vermeidung von Fälschungen förderlich ist. Die Bezugnahme auf § 130a Abs. 4 ZPO stellt sicher, dass die Sachverständigenordnung mit den Anforderungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der E-Justice-Strategie des Bundes übereinstimmt. zu Ziffer 3) § 12 Abs. 1 MSVO Eine Diskriminierung im Sinne der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie findet nicht statt. Die Regelung stellt eine Form-Erleichterung für

	Sachverständigenleistungen dar. In sehr vielen Regelungen reicht für die Form Textform statt Schriftform aus. Sie dient einem legitimen Zweck, eine Sachverständigenleistung in leicht nachvollziehbarer und gut digital handhabbarer Form zu erhalten. Die voranschreitende Digitalisierung in Justiz, Verwaltung und Verbrauchervorschriften wird dadurch unterstützt. § 12 Abs. 2 MSVO Die Regelung stellt eine Form-Erleichterung für Sachverständigenleistungen dar und verfolgt den Zweck der gut handhabbaren Form. zu Ziffer 4) § 13 Abs. 1 MSVO Der Passus „in schriftlicher oder elektronischer“ wurde gestrichen, da vom Grundsatz der Textform § 126 b BGB ausgegangen wird. Eine Diskriminierung im Sinne der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie findet nicht statt. Die Regelung stellt eine Form-Erleichterung für Sachverständigenleistungen im elektronischen Rechtsverkehr dar. § 13 Abs. 2 MSVO Eine Diskriminierung im Sinne der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie findet nicht statt. Vielmehr fällt eine technische Anforderung an die Übertragung von gutachterlichen Leistungen weg. Mit der weiterhin bestehenden Verpflichtung der Sachverständigen zur Nutzung des Rundstempels, bzw. dessen Abbildung wird dem öffentlichen Interesse von Justiz, Wirtschaft Verwaltung und der Allgemeinheit genügt, sich auf einen Blick bezüglich deren öffentlicher Bestellung sicher informieren zu können. Zu Ziffer 5) § 19 e) MSVO Die Regelung verfolgt den Zweck, den Missbrauch der amtlichen Dokumente eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu verhindern. Die Bestellsurkunde, der Ausweis
--	---

	und der Rundstempel sind offizielle Nachweise der öffentlichen Bestellung, die das Vertrauen in die Sachverständigentätigkeit stützen. Ein Verlust oder eine missbräuchliche Verwendung kann das Vertrauen in die Integrität und Authentizität der Sachverständigentätigkeit beeinträchtigen. Der Zweck ist legitim – Schutz der Funktionsfähigkeit des Sachverständigenwesens und Sicherung von Vertrauen in dessen Integrität. Zu Ziffer 6) § 22 Abs. 3 MSVO Zweck der Vorschrift ist es, den Missbrauch amtlicher Nachweise nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung zu verhindern. Urkunde, Ausweis und Rundstempel sind Nachweise der öffentlichen Bestellung eines Sachverständigen. Ihre Verwendung nach Erlöschen der Bestellung kann den Eindruck einer weiterhin bestehenden Autorisierung vermitteln und damit zur Täuschung führen. Die Regelung verfolgt einen legitimen Zweck – Schutz vor Irreführung und Sicherung des öffentlichen Vertrauens in die Bezeichnung „öffentlich bestellter Sachverständiger“. Zu Ziffer 7) § 24 MSVO Die Vorschrift dient dem Schutz vor unberechtigter Weiterverwendung amtlicher Nachweise der öffentlichen Bestellung nach deren Erlöschen. Dies betrifft insbesondere die Identitätsmerkmale des Sachverständigen (Urkunde, Ausweis, Rundstempel) sowie deren elektronische Entsprechung (Bilddatei). Die Rückgabepflicht zielt darauf ab, das Vertrauen der Öffentlichkeit in das System der öffentlichen Bestellung zu sichern, indem eine missbräuchliche oder irreführende Verwendung unterbunden wird.
• <u>Verhältnismäßigkeit (Art. 7 der RL)</u> ○ <u>Geeignetheit (Art. 7 Abs. 1, Abs. 2 Unterabs. 1 lit. a), c) und d) der RL):</u> Bewirkt oder fördert die Regelung die Erreichung des	zu Ziffer 1) § 5 Abs. 3 MSVO Es wird lediglich eine zusätzliche digitale Nutzungsmöglichkeit eingeräumt, welche den Sachverständigen die Nutzung des

angestrebten Zwecks? Welche Risiken bestehen im Zusammenhang mit den verfolgten Zielen für Dienstleistungsempfänger, Verbraucher, Berufsangehörige und Dritte? Wird die Regelung dem angestrebten Ziel in systematischer Weise gerecht und wirken die Maßnahmen den Risiken somit entgegen? Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Union, Wahlmöglichkeiten der Verbraucher, Qualität der Dienstleistungen?

Rundstempels bei nur digital erstellten Leistungen erleichtern soll. Durch die Vorgabe der Rundstempel-Abbildung durch die IHKs wird deren einheitliches Aussehen ermöglicht und die Verfolgung rechtswidriger Verwendungen ermöglicht. Weitergehende Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

zu Ziffer 2)

§ 8 MSVO

Die Veröffentlichung sicherer Übermittlungswege gemäß § 130a Abs. 4 ZPO ist geeignet, die angestrebten Zwecke zu erreichen:

Sie ermöglicht es den Nutzern des Verzeichnisses, Sachverständige über die rechtlich anerkannten und sicheren Kanäle zu kontaktieren, was die Effizienz und Sicherheit der Kommunikation erhöht. Die explizite Nennung der ZPO-Norm schafft Klarheit über die Art der zur Veröffentlichung dienenden Wege und fördert die Nutzung entsprechender technischer Infrastrukturen (z.B. eBO, MJP...).

zu Ziffer 3)

§ 12 Abs. 1 MSVO

Die Textform als Minimalanforderung, wenn keine andere Vereinbarung oder gesetzliche Anforderung vorliegt, ist geeignet, die Form der Gutachtenserstattung zu regeln. Da diese insbesondere in Verbraucherschutzvorschriften die Standardform ist, um eine schnelle Handlungsmöglichkeit z.B. für Kündigungen per Mail zu ermöglichen, wird durch die Regelung der freie Dienstleistungsverkehr gefördert. Die Qualität der Leistung wird dadurch nicht gefährdet, da auch andere Regelungen für eine sorgfältige, gewissenhafte Arbeitsweise sorgen.

§ 12 Abs. 2 MSVO

Die Textform als Minimalanforderung, wenn keine andere Vereinbarung oder gesetzliche Anforderung vorliegt, ist geeignet, die Form der Gutachtenserstattung zu regeln, eben auch bei gemeinschaftlichen Leistungen.

zu Ziffer 4)

§ 13 Abs. 1 MSVO

	Der Passus „in schriftlicher oder elektronischer“ wurde gestrichen, weil künftig zur Erleichterung von Textform § 126 b BGB ausgegangen wird. Die Regelung, die Textform als Minimalanforderung anzunehmen, wenn keine andere Vereinbarung oder gesetzliche Anforderung vorliegt, ist geeignet, die Form der Gutachtenserstattung zu regeln. § 13 Abs. 2 MSVO Der Verzicht auf qualifizierte elektronische Signatur oder funktionsäquivalentes Verfahren bei der Versendung gutachterlicher Leistungen ist geeignet, den bürokratischen Aufwand zu reduzieren. Deren Verwendung bleibt jedoch freigestellt. Weitergehende Auswirkungen sind nicht ersichtlich. Zu Ziffer 5) § 19 e) MSVO Die Anzeigepflicht bei Verlust oder unzulässiger Verwendung ermöglicht der Kammer, zeitnah Maßnahmen zu ergreifen (z. B. Sperrung, Neuausstellung, Warnhinweise). Dadurch kann weiterer Schaden oder Missbrauch verhindert werden. Zu Ziffer 6) § 22 Abs. 3 MSVO Die Vorschrift ist geeignet, den angestrebten Zweck zu erreichen. Durch das ausdrückliche Verbot wird klargestellt, dass mit dem Erlöschen der Bestellung insbesondere das Nutzungsrecht für die Bilddatei des elektronischen Rundstempels endet. Dies schafft Rechtssicherheit und ermöglicht der Kammer gegebenenfalls auch Maßnahmen gegen unzulässige Verwendung. Zu Ziffer 7) § 24 MSVO Die Rückgabepflicht stellte bisher sicher, dass sich nicht mehr im Besitz befindliche Dokumente oder Dateien weiterverwendet werden können. Die Kammer kann so auch kontrollieren, dass kein unberechtigter Gebrauch erfolgt. Die Maßnahme eignet sich damit zur
--	---

	Verhinderung von Täuschung und Irreführung über den Status der Bestellung.
○ <u>Erforderlichkeit (Art. 7 Abs. 1, Abs. 2 Unterabs. 1 lit. b) und e) der RL):</u> Reichen bestehende Regelungen nicht aus? Steht kein milderes Mittel gleicher Eignung zur Verfügung? Kann das Ziel durch Maßnahmen erreicht werden, die gelinder sind, als die Tätigkeiten vorzubehalten? Bestehende Regelungen auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes ggf. ausreichend?	Da die Eingriffsintensität bei den Regelungen nach Ziffer 1) bis 7) äußerst gering und bei 1) und 4) sogar überhaupt nicht vorhanden sind, ist kein milderes Mittel denkbar, um die vorstehend genannten Ziele zu erreichen. Zu Ziffer 1) § 5 Abs. 3 MSVO Es wird zusätzlich etwas zur Verfügung gestellt, es handelt sich nicht um einen Eingriff. zu Ziffer 2) § 8 MSVO Die Maßnahme ist erforderlich und stellt das mildeste Mittel dar, um die angestrebten Ziele zu erreichen: Ein bloßer Verweis auf "Kommunikationsmittel" ohne die Spezifikation "sicherer Übermittlungsweg gemäß § 130a Abs. 4 ZPO" wäre unzureichend, um die spezifischen Anforderungen des elektronischen Rechtsverkehrs an Authentizität und Integrität zu erfüllen. Der Verzicht auf die Möglichkeit der Veröffentlichung solcher Wege würde die Effizienz im elektronischen Rechtsverkehr beeinträchtigen und die Suche nach geeigneten Sachverständigen, die diese modernen Kommunikationsformen nutzen, erschweren. zu Ziffer 3) § 12 Abs. 1 MSVO Da es sich um eine Formerleichterung handelt, geht die Eingriffsintensität im Vergleich zur Vorgängerregelung zurück. Ein vollständiger Verzicht oder eine weitere Erleichterung ist nicht möglich. § 12 Abs. 2 MSVO Da es sich um eine Formerleichterung handelt, geht die Eingriffsintensität im Vergleich zur Vorgängerregelung zurück.

	Zu Ziffer 4) § 13 Abs. 1 MSVO Da es sich um eine Formerleichterung handelt, geht die Eingriffsintensität im Vergleich zur Vorgängerregelung zurück. § 13 Abs. 2 MSVO Da für Leistungen Textform bei Fehlen anderer Anforderungen ausreicht, genügt nun der Name statt der Unterschrift. Die Eingriffsintensität geht zurück. Zu Ziffer 5) § 19 e) MSVO Mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Eine freiwillige Anzeige oder eine Anzeigepflicht „bei Gelegenheit“ würde nicht denselben Schutz gewährleisten wie eine unverzügliche Mitteilungspflicht. Nur durch eine sofortige Anzeige kann schnell reagiert werden. Zu Ziffer 6) § 22 Abs. 3 MSVO Es sind keine mildereren Mittel ersichtlich, die denselben Zweck mit gleicher Wirksamkeit erreichen könnten. Eine bloße Empfehlung oder eine Formulierung ohne verbindliches Verbot („soll nicht verwendet werden“) wäre nicht ausreichend, um Missbrauch und Täuschung zuverlässig zu verhindern. Zu Ziffer 7) § 24 MSVO Es sind keine gleich geeigneten, aber mildereren Mittel ersichtlich. Eine bloße Empfehlung zur Rückgabe oder zur Löschung der Bilddatei wäre rechtlich nicht durchsetzbar und könnte eine effektive Missbrauchsvermeidung nicht gewährleisten. Die Rückgabe physischer Nachweise sowie die Verpflichtung zur Sicherstellung der Nichtverwendung digitaler Formate ist das mildeste effektive Mittel.
--	---

- Angemessenheit (Art. 7 Abs. 1, Abs. 4 der RL):
In welchem Verhältnis stehen die mit der Regelung verbundenen Nachteile zu den bewirkten Vorteilen? Halten die Vorschriften das zur Erreichung des angestrebten Ziels erforderliche Maß ein?

zu Ziffer 1)

§ 5 Abs. 3 MSVO

Da lediglich eine zusätzliche Möglichkeit zur Rundstempelverwendung eingeräumt wird, bestehen keine Nachteile.

Zu Ziffer 2)

§ 8 MSVO

Der Nutzen der Maßnahme überwiegt mögliche Beeinträchtigungen:

Die Vorteile der Steigerung der Effizienz, der Rechtssicherheit und der Anpassung an moderne Kommunikationsstandards ist von großem öffentlichem Interesse. Für Sachverständige, die diese sicheren Übermittlungswege nutzen und veröffentlichen möchten, entstehen Vorteile durch verbesserte Auffindbarkeit und eine vereinfachte Kommunikation mit z.B. Gerichten. Eine Beeinträchtigung durch zusätzliche Kosten ist aufgrund kostenfreier Angebote, wie MJP, nicht zu erwarten.

zu Ziffer 3)

§ 12 Abs. 1 MSVO

Da es sich um eine Formerleichterung handelt, bestehen keine Nachteile. Die Textform ist angemessen, das Ziel, den üblichen Standard der Nachweisbarkeit zu erfüllen, zu erreichen.

§ 12 Abs. 2 MSVO

Da es sich um eine Formerleichterung handelt, bestehen keine Nachteile.

zu Ziffer 4)

§ 13 Abs. 1 MSVO

Da künftig eine weniger strenge Form den Regelfall bilden soll, ist die Regelung für den Sachverständigen mit weniger Aufwand verbunden und daher vorteilhaft.

	§ 13 Abs. 2 MSVO Da lediglich auf Vorgaben für die elektronische Übertragung gutachterlicher Leistungen verzichtet wird und Name statt Unterschrift ausreicht, bestehen keine Nachteile. Zu Ziffer 5) § 19 e) MSVO Die Mitteilungspflicht ist ein geringer Eingriff in die Berufsausübung. Die Anzeigepflicht betrifft nur außergewöhnliche Ereignisse (Verlust oder Missbrauch offizieller Nachweise) und ist administrativ kaum belastend. Demgegenüber steht das hohe Schutzinteresse an der Sicherheit des Bestellschwesens. Zu Ziffer 6) § 22 Abs. 3 MSVO Die Vorschrift belastet ehemalige Sachverständige nicht unangemessen. Sie dürfen die Bestellschwachweise lediglich nicht weiterverwenden – was sich bereits aus dem Erlöschen der Bestellung logisch ergibt. Persönliche Rechte werden dadurch nicht unverhältnismäßig eingeschränkt. Die Maßnahme schützt das Vertrauen in das Sachverständigenwesen als öffentlich-rechtlich regulierte Institution. Zu Ziffer 7) § 24 MSVO Die Belastung für den betroffenen Sachverständigen ist gering. Die Rückgabe der Dokumente ist einfach umzusetzen. Die Sicherstellung der Nichtnutzung der Bilddatei des Rundstempels ist im digitalen Zeitalter üblich und technisch zumutbar. Die Rückgabepflicht ist deshalb nicht unverhältnismäßig schwerwiegend im Vergleich zum hohen Schutzinteresse der Öffentlichkeit an einem klar geregelten Bestellschwachstatus.
--	---

• <u>Bei Verhältnismäßigkeitsprüfung auch Berücksichtigung folgender Aspekte, sofern relevant (vgl. Art. 7 Abs. 2 Unterabs. 2 lit. a) bis f) der RL):</u> - In welchem Verhältnis stehen Vorbehaltstätigkeit und erforderliche Qualifikation? Erfordert das Niveau, die Eigenart und die Dauer der Tätigkeit die verlangte Qualifikation? - Gibt es die Möglichkeit, die Qualifikation anderweitig zu erlangen? - Kann die Tätigkeit auch durch Angehörige anderer Berufe ausgeübt werden? - Kann die Tätigkeit von nicht qualifizierten Personen ausgeübt werden, wenn sie von qualifizierten Personen überwacht und kontrolliert werden?	Weitere Aspekte spielen bei den Regelungen nach Ziffer 1) bis 7) keine Rolle.
• <u>Wirkung von neuen oder geänderten Vorschriften im Falle der Kombination mit anderen berufsreglementierenden Vorschriften (Art. 7 Abs. 1, Abs. 2 Unterabs. 1 lit. f), Abs. 3 der RL):</u> Tragen die neuen oder geänderten Vorschriften in der Kombination mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben im Allgemeininteresse liegenden Ziels bei, sind sie hierfür notwendig? In diesem Kontext Prüfung folgender Aspekte: - Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnung Berufliche Weiterbildungsverpflichtungen - Vorschriften bezüglich Berufsorganisation, Standesregeln und Überwachung - Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Registrierungs- und Genehmigungsregelungen v.a. bei Implizieren einer bestimmten Berufsqualifikation - Quantitative Beschränkungen v.a. hinsichtlich Zulassungszahl - Anforderungen an bestimmte Rechtsformen, Beteiligungsstruktur oder Geschäftsleitung bei Zusammenhang mit Ausübung eines reglementierten Berufs - Geographische Beschränkungen, auch wenn unterschiedliche Reglementierungen innerhalb Deutschlands	Die Regelungen nach Ziffer 1) bis 7) haben keine weiteren Wirkungen im Zusammenhang mit diesen Kriterien.

- Beschränkung der gemeinschaftlichen oder partnerschaftlichen Ausübung eines reglementierten Berufs sowie Unvereinbarkeitsregeln - Anforderungen u.a. an Versicherungsschutz (Berufshaftpflicht) - Anforderungen an für Ausübung des Berufs erforderliche Sprachkenntnisse - Festgelegte Mindest- und / oder Höchstpreisanforderungen - Anforderungen für die Werbung	
--	--